

Informationen «Der letzte Weg»



Foto Friedhof Stans



Politische Gemeinde Oberdorf
Schulhausstrasse 19
6370 Oberdorf NW

Telefon 041 618 62 62 / Telefax 041 618 62 60
E-Mail oberdorf-nw.ch / www.oberdorf-nw.ch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Sterben in Würde.....	2
Was ist Palliative Care.....	2
Seinen letzten Willen und Wünsche festhalten.....	4
Im Todesfall.....	7
Organisation und Gestaltung der Bestattung.....	9
Welche Kosten anfallen.....	13
Letzte Ruhestätten.....	15
Wo was geschieht.....	16
Unsere Kirchen und Klöster.....	17
Bestattungsarten.....	18
Grabarten und Nutzungsdauer.....	21
Gestaltung und Pflege der Gräber.....	23
Nach der Bestattung.....	24
Digitaler Nachlass.....	25
Rechtliches.....	27
Adressen und Kontakte	
Behörden.....	31
Zuständiges Pfarramt.....	31
Kirchen.....	32
Organisationen.....	32
Andere Glaubensgemeinschaften.....	33
Bestattungsunternehmen der Region.....	34
Bildhauer.....	34
Notfallnummern.....	34
Checkliste bei Todesfall beiliegend	



Das Leben des Menschen ist wie ein Sonnenuntergang

Vorwort

Schwere Krankheiten, Unfälle und der Tod sind traurige und einschneidende Ereignisse. Sie als Angehörige oder Freunde stehen vor bedeutenden Entscheidungen. In erster Linie soll Ihnen dieser Ratgeber vermitteln, dass Sie nicht alleine sind.

Die Politische Gemeinde Oberdorf, die Kirchen, zahlreiche gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen – sie alle stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Auf den folgenden Seiten können Sie nachlesen, was in welcher Situation zu tun ist. Grundlegende Informationen, nützliche Adressen, Anregungen und Checklisten sollen es Ihnen etwas leichter machen. Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre in einer besonderen und schwierigen Situation behilflich zu sein.

6370 Oberdorf, im März 2017

Politische Gemeinde Oberdorf
Kommunale Teilungsbehörde

Überarbeitete Auflage Dezember 2020

Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht die weibliche mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird zu Gunsten der besseren Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Sterben in Würde

Aufgehoben sein

Die Zeit des Sterbens ist für die Betroffenen sowie die Angehörigen und Freunde eine grosse Belastung. Sterbende und ihnen nahestehende Personen sind körperlich und seelisch gefordert. Professionelle Hilfe kann die Not lindern. Entsprechende Angebote und Beratungen anzunehmen, ist kein Zeichen von Schwäche. Sterben in Würde heisst auch, gut aufgehoben zu sein.

Wer Unterstützung leistet

- Hausärzte
- Spitex Nidwalden, Pflege und Betreuung zuhause
Telefon 041 618 20 50, www.spitexnw.ch
- Pro Senectute Nidwalden, weitere Angebote
Telefon 041 610 76 09, www.nw.pro-senectute.ch
- Sterbebegleitungen, Begleitgruppe von schwerkranken und sterbenden Menschen im Kanton Nidwalden
Telefon 079 843 36 25, www.sterbebegleitung-nidwalden.ch
- Kirchen und Glaubensgemeinschaften

Was ist Palliative Care

Selbstbestimmung entspricht einem Bedürfnis unserer Gesellschaft. Bei schwerer Krankheit am Lebensende möchten die Betroffenen in Bezug auf Behandlung und Betreuung selbst entscheiden und mitbestimmen.

Das Ziel von Palliative Care ist, den Patienten mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und / oder chronisch fortschreitenden Krankheiten zu einer möglichst hohen Lebensqualität und Wohlbefinden bis zum Tode zu verhelfen. Die Betroffenen haben Anspruch auf grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen.



Die Wünsche, Ziele und das Befinden der Kranken stehen im Vordergrund der Palliative Care. Dies erfolgt soweit möglich am vom Patienten gewünschten Ort. Die Schwerstkranken werden ganzheitlich, das heisst, körperlich, psychisch, sozial und spirituell betreut. Auch die Angehörigen werden mit einbezogen und begleitet.

Alle Nidwaldner Alters- und Pflegeheime berücksichtigen bei der Pflege die Grundsätze der Palliative Care. Das Luzerner Kantonsspital verfügt bereits über eine Palliativabteilung. Auch bei Viva Luzern Palliative Care Eichhof sind Menschen mit individuellen Betreuungs- und Pflegebedürfnissen in professionellen und fürsorglichen Händen. Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie rechtzeitig die Palliative Zentralschweiz. Unter www.palliativkarte.ch finden Sie eine Übersicht der Palliative-Care-Versorgungslandschaft in der Schweiz.

Nationale Strategie Palliative Care

Bund und Kantone haben im Rahmen der Plattform «Nationale Gesundheitspolitik» beschlossen, die Palliative Care in der Schweiz gemeinsam mit den wichtigsten Akteuren zu fördern. Mit dieser Politik wird beabsichtigt, dass ausreichend Angebote der Palliative Care zur Verfügung stehen sollen. Die Gewährleistung des Zugangs zu Palliative-Care-Leistungen für alle, unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status, soll das Ziel sein.

Palliative Care im Kanton Nidwalden

Mit der Revision des kantonalen Gesundheitsgesetzes ist die rechtliche Grundlage für Palliative Care geschaffen worden. Dieses trat per 1. Juli 2016 in Kraft. Mit der Erarbeitung des Berichts Palliative Care Nidwalden wurde die aktuelle Situation ermittelt und eine Fachgruppe Palliative Care Nidwalden eingesetzt. Weitere Informationen finden Sie unter www.palliative-care.nw.ch.



Seinen letzten Willen und Wünsche festhalten

Möglichkeiten zur Selbstbestimmung

Infolge Unfalls oder Krankheit kann ein Mensch unter Umständen seinen Willen und seine Wünsche nicht mehr äussern. Hat er in gesunden Tagen vorgesorgt und zum Beispiel eine Patientenverfügung verfasst, wissen Angehörige, Freunde, Ärzte und Pflegende, was zu tun ist – und was nicht. Alle haben das Recht auf Selbstbestimmung.

Das neue Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, fördert unter anderem das Selbstbestimmungsrecht von Patienten. Möglichkeiten der Selbstbestimmung gibt es viele, beispielsweise Vorsorgeaufträge, Patientenverfügungen, Organspende-Ausweise, Testamente, Ehe- und Erbverträge. Damit können persönliche, medizinische und finanzielle Belange geregelt werden, zum Beispiel durch Vollmachterteilungen mittels eines Vorsorgeauftrags. Das ist nicht nur zum eigenen Vorteil, sondern entlastet Angehörige bei schwierigen Entscheiden, die sie möglicherweise zu fällen haben.

Die Pro Senectute hat mit dem «Docupass» ein Dossier für die persönlichen Vorsorgedokumente zusammengestellt. Der «Docupass» hält persönliche Anliegen, Bedürfnisse, Forderungen und Wünsche im Zusammenhang mit Krankheit, Pflege, Sterben und Tod fest. Der «Docupass» kann gegen eine Gebühr bei der Pro Senectute Nidwalden bestellt werden und enthält unter anderem:

- Vorsorgeauftrag
- persönlicher Vorsorgeausweis
- Patientenverfügung
- Anordnung für den Todesfall
- Anleitung zur Errichtung eines Testaments

Der Vorsorgeauftrag kann für jede Person einzeln gegen eine Gebühr bei der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden. Er ist in einem verschlossenen und eindeutig bezeichneten Kuvert einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die nächsten Angehörigen über das Bestehen eines Vorsorgeauftrags und dessen Hinterlegungsort zu informieren. Der Hinterlegungsort kann zusätzlich persönlich am Schalter des Zivilstandsamts Nidwalden gegen eine Gebühr registriert werden.

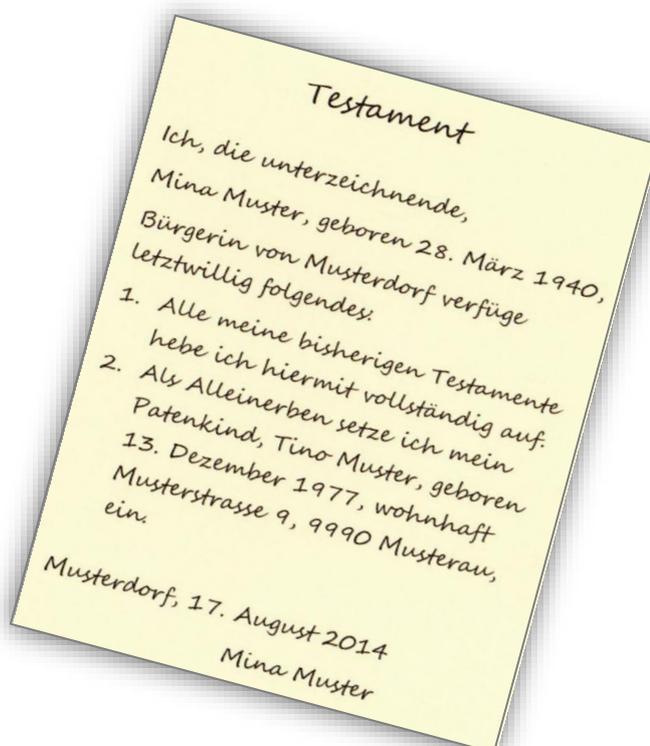
Im Falle des Todes der auftraggebenden Person hebt die Hinterlegungsstelle das Depot infolge Gegenstandslosigkeit auf und vernichtet dessen Inhalt (ZGB Art. 50).

Handlungsfähigkeit

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist berechtigt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über sein Vermögen und seinen Besitz letztwillig zu verfügen.

Eigenhändige letztwillige Verfügung / Testament (ZGB Art. 505)

Die sogenannte eigenhändige Verfügung bestimmt, was mit Vermögen und Besitz nach dem Tod geschehen soll. Das Testament muss als solches benannt, von Hand geschrieben und mit dem Datum sowie der Unterschrift versehen sein. Wer Unklarheiten und Streitigkeiten vermeiden will, lässt das Testament durch eine Fachperson prüfen. Ein Testament kann jederzeit geändert oder annulliert werden. Das Testament sollte an einem sicheren Ort und / oder bei einer zuverlässigen Stelle hinterlegt werden.



Mündliche Verfügung / Nottestament (ZGB Art. 506, 507)

Ist die Errichtung eines Testaments aufgrund von ausserordentlichen Umständen, zum Beispiel nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegereignisse, in keiner der vorstehenden Errichtungsformen möglich, kann eine mündliche Verfügung abgegeben werden. Der letzte Wille ist vor zwei Zeugen zu erklären. Einer der beiden Zeugen hat die Errichtung schriftlich festzuhalten. Die von den beiden Zeugen unterschriebene Verfügung ist anschliessend unverzüglich beim Kantonsgerichtspräsidenten, Rathausplatz 1, Postfach, 1244, 6371 Stans, zu deponieren.

Öffentliche letztwillige Verfügung (ZGB Art. 499)

Die öffentliche Beurkundung erfolgt unter Mitwirkung einer Urkundsperson (Notar, Rechtsanwalt usw.) und von zwei Zeugen.

Die Urkundsperson hält den letzten Willen des Erblassers in einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag fest. Die Urkunde wird von der Urkundsperson und dem Erblasser unterzeichnet. Die beiden Zeugen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass der Erblasser gemäss Gesetz verfügungsfähig ist (ZGB Art. 467) und die in der Urkunde festgehaltene Willenserklärung abgegeben hat.

Blindentestament (ZGB Art. 502)

Wenn der Erblasser die Urkunde nicht selbst liest und unterschreibt, so hat sie ihm der Beamte in Gegenwart der beiden Zeugen vorzulesen und der Erblasser hat daraufhin zu erklären, die Urkunde enthalte seine Verfügung.

Die Zeugen haben in diesem Falle nicht nur die Erklärung des Erblassers und ihre Wahrnehmung über seine Verfügungsfähigkeit zu bezeugen, sondern auch mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass die Urkunde in ihrer Gegenwart dem Erblasser vom Beamten vorgelesen worden sei.

Erbvertrag (ZGB Art. 512)

Der Erbvertrag ist eine Alternative zum Testament. Es handelt sich dabei um einen Vertrag zwischen dem Erblasser und einzelnen oder mehreren Erben. Ein Erbvertrag lässt sich nur ändern oder annullieren, wenn alle Vertragsparteien einverstanden sind – dies im Gegensatz zum Testament. Empfehlenswert ist ein Erbvertrag dann, wenn sich Personen unwiderruflich begünstigen wollen, zum Beispiel den Ehepartner. Ein Erbvertrag muss öffentlich beurkundet werden.

Aufbewahrung der Verfügungen von Todes wegen (ZGB Art. 504)

Im Kanton Nidwalden können die Originale der Verfügungen von Todes wegen gegen eine Gebühr bei der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden. Über die Errichtung des Depots wird eine Bescheinigung ausgestellt. Wir empfehlen Ihnen, die nächsten Angehörigen über das Bestehen der Verfügung und ihrer Hinterlegung zu informieren.

Wichtig zu beachten

Wünsche im Zusammenhang mit der Bestattung gehören nicht in die Verfügung von Todes wegen. Ein Testament oder Erbvertrag wird erst nach der Bestattung eröffnet.

Im Todesfall

Was sofort zu erledigen ist

Nach einem Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist es schwierig, das Richtige zu tun. Schock, Fassungslosigkeit und Trauer können die erste Zeit nach dem Tod einer nahestehenden Person prägen. Dennoch gibt es einige wichtige Dinge, die unmittelbar nach einem Todesfall zu beachten sind.

Tod zu Hause infolge Krankheit

- Arzt benachrichtigen, dieser bestätigt den Tod und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus.
- Ist der Hausarzt nicht erreichbar, Notfallarzt rufen 041 610 81 61.
- Polizeinotruf Telefon 117 oder Auskunftsdienst der Swisscom Telefon 1811.

Tod infolge eines Unfalls, Suizids oder Gewaltdelikts

- Polizei benachrichtigen Notruf Telefon 117
- Die Polizei muss nicht nur bei einem Verkehrsunfall, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigem Unfall beigezogen werden, ebenso bei Suizid.

Tod im Spital oder einer Institution

- Die Spital- oder Heimbehörden erledigen die Formalitäten.

Der Gang zum Zivilstandsamt

Ein Todesfall ist innerhalb von zwei Arbeitstagen dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesorts zu melden. Terminvereinbarungen sind nicht zwingend. Das Zivilstandsamt stellt die Bestattungs- und Kremationsbewilligung aus. Diese werden direkt dem zuständigen Pfarramt und Krematorium zugestellt.

Die Meldung können auch Verwandte, Freunde oder Bekannte übernehmen, was die unmittelbar Betroffenen entlasten kann. Mit der Meldung des Todesfalls erfolgt, wenn gewünscht, eine eingehende Beratung bezüglich möglicher Dienstleistungen. Folgende Dokumente sind mitzubringen:

Schweizer Bürger

- Todesbescheinigung des Arztes
- Familienbüchlein oder Familienausweis, wenn vorhanden
- Wohnsitzbestätigung, falls der Verstorbene nicht im Kanton Nidwalden wohnhaft war

Ausländische Staatsangehörige

- Todesbescheinigung des Arztes
- Familienbüchlein oder Familienausweis, wenn vorhanden
- Wohnsitzbestätigung, falls der Verstorbene nicht im Kanton Nidwalden wohnhaft war
- Pass, beziehungsweise Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Ausländerausweis oder Niederlassungsbewilligung
- Grabkonzession, falls ein Familiengrab vorhanden ist
Ist kein Familienbüchlein oder Familienausweis vorhanden zusätzlich
- Eheschein oder Scheidungsurteil
- Geburtsschein der verstorbenen Person
- Geburtsschein des Ehepartners, falls die verstorbene Person verheiratet war

Friedhofverwaltungen

Beratung und Informationen

für den Ortsteil Oberdorf	Gemeindeverwaltung Stans Stansstaderstrasse 18 6370 Stans Telefon 041 619 01 00 E-Mail gemeindeverwaltung@stans.nw.ch
für die Ortsteile Büren und Niederrickenbach	Katholische Kaplanei Büren Kirchstrasse 10 6382 Büren Telefon 041 610 21 01 E-Mail marino.bosoppi@pfarrei-stans.ch

Organisation und Gestaltung der Bestattung

Für das Organisatorische im Zusammenhang mit der Bestattung – wie zum Beispiel das Festlegen von Terminen – sind das Pfarramt, die katholische Kaplanei Büren oder die Friedhofverwaltung zuständig. Diese arbeiten eng mit den Kirchen und dem Bestattungsinstitut zusammen.

Überführung des Verstorbenen oder der Urne ins Ausland

Zur Überführung des Verstorbenen oder der Urne ins Ausland müssen besondere Formalitäten erledigt werden. Die Bestattungsinstitute sind gerne behilflich und besorgen die notwendigen Dokumente.

Sich Zeit nehmen

Nicht alles muss innerhalb von Stunden oder wenigen Tagen erledigt sein. Nach der Meldung des Todesfalls innerhalb von zwei Arbeitstagen können Sie sich Zeit nehmen. So ist es zum Beispiel möglich, Verstorbene auf dem Friedhof oder zuhause aufbahren zu lassen. Das ermöglicht nahestehenden Personen ein letztes Treffen und ein erstes Abschiednehmen.

Ist ein Todesfall den Anlaufstellen Zivilstandesamt und Bestattungsinstitut erst einmal gemeldet, bleibt Zeit, sich zu überlegen, wie und in welchem Rahmen der Verstorbene bestattet werden soll. Die Mitarbeitenden des Bestattungsinstituts, die zuständigen christlichen Seelsorger, Pfarrer oder Vertreter der Glaubensgemeinschaften stehen dabei gerne als Gesprächspartner zur Verfügung.

In Ruhe können Angehörige und Freunde folgende Fragen beantworten:

- Hat der Verstorbene zum Beispiel in einer Patientenverfügung den Wunsch geäußert, wie und wo er bestattet werden möchte?
- Gehörte der Verstorbene einer Glaubensgemeinschaft an oder war er konfessionslos?
- Gibt es Angehörige im Ausland, die zur Bestattung kommen wollen?

Bei der Meldung des Todesfalls kann auch der Zeitpunkt für die Bestattung auf den Friedhöfen vereinbart werden. Folgende Fragen werden bei der Anlaufstelle des Bestattungsinstituts geklärt, unabhängig davon, ob der Verstorbene einer Glaubensgemeinschaft angehörig oder konfessionslos war.

- Erdbestattung oder Kremation
- Art des Grabes
- Ort und Zeit der Bestattung werden mit dem Seelsorger festgelegt

Passender Weg

Trauern ist sehr persönlich. Wichtig ist, den für sich richtigen Weg zu wählen. Für Gläubige sind das Tragen von Trauerkleidung und das Einhalten einer Trauerzeit möglicherweise sinnvolle Bräuche, um den Schmerz etwas zu lindern. Mit Seelsorgern, Pfarrern kann alles rund um die Gestaltung einer Bestattung besprochen werden. Nach der Meldung des Todesfalles beim Pfarramt wird «ins End geläutet».

Anrecht auf eine Bestattung haben sämtliche Einwohner des Kantons Nidwalden. Wenn jemand aus der Kirche ausgetreten ist, beinhaltet das allerdings auch den Verzicht auf eine kirchliche Bestattung. Sind Angehörige und Freunde des Verstorbenen Kirchenmitglieder, die eine kirchliche Bestattung wünschen, so bieten die Zuständigen in den Kirchen Hand für eine angemessene Lösung. Für Verstorbene ohne Konfession gestalten freie Trauerredner und Ritualbegleiter auf Wunsch alternative Abschiedsrituale.



Woran vor der Beerdigung zu denken ist

- Auswahl der Sterbebekleidung
- Einsargung des Verstorbenen
- Blumenschmuck für den Sarg und die Trauerfeier
- Überführung des Sargs zur Aufbahrung und / oder Kremation
- Todesanzeige
- Eventuell Spendenaufruf zugunsten einer wohltätigen Organisation in der Todesanzeige
- Leidmahl, Imbiss oder Apéro nach der Bestattung

Die Mitarbeitenden der Bestattungsunternehmen können Angehörige in den erwähnten Punkten beraten und unterstützen.

Veröffentlichung des Todesfalls

Wie Verwandte, Freunde und Bekannte über einen Todesfall informiert werden, ist offen. Üblich sind Todesanzeigen in ausgewählten Tageszeitungen. Meist gelten die Todesanzeigen als Leidzirkulare. Behilflich bei der Gestaltung, Platzierung und Schaltung der Todesanzeige sind die folgenden Verlage oder das gewählte Bestattungsunternehmen.

Nidwaldner Zeitung
Obere Spichermatt 12
6370 Stans

Telefon 041 618 62 70
redaktion@nidwaldnerzeitung.ch

Verlag Unterwaldner
Oberstmühle 3
6370 Stans

Telefon 041 619 15 70
Telefax 041 619 15 60
inserat@unterwaldner.ch

Verlagsgesellschaft «Nidwaldner Blitz» AG
Dorfplatz 2
6383 Dallenwil

Telefon 041 629 79 79
Telefax 041 629 79 97
inserate@blitz-info.ch

Was eine Todesanzeige enthalten kann

- Möglich sind rein textliche Gestaltungen oder Todesanzeigen mit grafischen Elementen, Bildern, Fotografien oder Zeichnungen.
- Ein Bibelzitat, ein Sinnspruch oder ein Gedicht können die Todesanzeige ergänzen.
- Angaben zur Trauerfeier, Abdankung (Datum, Ort und Zeit)
- Eventuell Spendenorganisationen auflisten, Name der Institution, Adresse und IBAN erwähnen.

- Wenn gewünscht, Vermerk anbringen, dass von Beileidsbezeugungen und Beileidsbesuchen abzusehen ist.
- Traueradresse(n) aufführen

Abschied nehmen

Ob kirchlich oder weltlich, die Trauerfeier bietet den Rahmen, um vom Verstorbenen Abschied zu nehmen. Die Trauergäste können ihre Anteilnahme ausdrücken. Die an der Feier gesprochenen Worte und musikalische Darbietungen können verbindend wirken und Trost spenden. Das Bestattungsinstitut ist konfessionsneutral, informiert über die verschiedenen Möglichkeiten und gibt Auskunft über die Zuständigkeiten bei den Kirchen und Glaubensgemeinschaften. Die Gestaltung der Trauerfeier besprechen die Angehörigen in einem persönlichen Gespräch mit den Mitarbeitenden der entsprechenden Pfarrei oder Kirchgemeinde. Mitglieder anderer religiöser Gemeinschaften wenden sich in der Regel direkt an ihre Glaubensgemeinschaft.



Christen glauben, dass Menschen auch in der Situation des Todes und des Abschieds nicht ohne Trost und Geborgenheit sind. Die Kirchen begleiten und unterstützen die Trauernden. Bei einer kirchlichen Bestattungsfeier mit Ritualen und musikalischer Gestaltung gedenken die Anwesenden der verstorbenen Person, besinnen sich auf die biblische Verheissung angesichts des Todes und bereiten sich darauf vor, den Weg ohne den Verstorbenen weiterzugehen.

Wird eine Bestattung ohne Mitwirkung einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft gewünscht, können die Angehörigen, Freunde oder Bekannte persönlich eine Abdankungsfeier organisieren im Beisein einer delegierten Person der Gemeinde. Ein Begehren um Anordnung einer Bestattung ohne die Mitwirkung der kirchlichen Organe ist der entsprechenden Friedhofkommission einzureichen. Es ist auch statthaft, auf eine Trauerfeier zu verzichten und beispielsweise zu einem späteren Zeitpunkt eine private Feier in Erinnerung an den Verstorbenen zu veranstalten. Dazu steht in Stans die Abdankungshalle zur Verfügung. Die Abdankungsfeier wird in diesem Fall selbstständig durch die Angehörigen, Freunde oder Bekannten organisiert. Eventuell kann ein Ritualberater mit einbezogen werden.

Welche Kosten anfallen

Das übernimmt die öffentliche Hand

Auf den Friedhöfen Stans und Büren werden folgende Gräber unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

Friedhof Büren	Friedhof Stans
Einzelgrab bei Erdbestattung	Einzel-Reihengrab bei Erdbestattung
Einer-Urnengrab	Einzel-Urnengrab
Kindergrab	Kindergrab
Sternengrab	Engelsgrab

Das übernehmen die Angehörigen

- Gebühr für den amtlichen Todesschein
- Gebühren des Bestattungsinstituts
- Leichentransport
- Sarg
- Einsargung
- Sterbebekleidung, Ankleiden
- Überführung zum Krematorium und / oder Friedhof
- Überführung ins Ausland
- Kremation und Urne
- Öffnen und Schliessen des Grabes
- Holzkreuz mit Inschrift
- Sarg- oder Urnenträger
- Miete von Räumlichkeiten
- Privatgrab oder andere Grabarten als oben erwähnt
- Grabmal (z. B. Grabstein, Grabplatten), dessen Unterhalt und Entsorgung
- Blumenschmuck
- Anpflanzung und deren Unterhalt
- Todesanzeige
- Leidmahl, Imbiss, Apéro
- Gebühren der Teilungsbehörde

Die kommunale Teilungsbehörde meldet sich

Die kommunale Teilungsbehörde ist zuständig für die Erstellung des Nachlassinventars. Beim Tod eines Einwohners wird ein Nachlassinventar aufgenommen, das über Vermögen und Schulden des Erblassers Auskunft gibt. Das Original des Inventars wird der kantonalen und kommunalen Steuerbehörde zugestellt. Die Angehörigen einer verstorbenen Person müssen sich nicht selbst bei der Teilungsbehörde melden, sondern werden schriftlich zu einem Gespräch eingeladen. Damit die Teilung korrekt geregelt werden kann, meldet sich die Teilungsbehörde üblicherweise etwa drei Wochen nach der Meldung des Todesfalls bei den Angehörigen.

Die kommunale Teilungsbehörde

Politische Gemeinde Oberdorf
Teilungsbehörde
Schulhausstrasse 19
6370 Oberdorf

041 618 62 62
oberdorf@nw.ch
www.oberdorf-nw.ch

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 08:00 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr
Terminvereinbarungen ausserhalb dieser Zeiten sind möglich.



Letzte Ruhestätten

Vielleicht hat der Verstorbene zu Lebzeiten den Wunsch geäußert, wo und wie er gerne bestattet werden möchte. Die Friedhofverwaltung Stans und die katholische Kaplanei Büren beraten die Hinterbliebenen und helfen bei Fragen.

Die Friedhöfe Stans und Büren bieten unterschiedliche Angebote an.

Friedhofverwaltung Stans

Gemeindeverwaltung Stans
Stansstaderstrasse 18
6370 Stans

041 619 01 00
gemeindeverwaltung@stans.nw.ch
www.stans.ch

Katholische Kaplanei Büren

Marino Bosoppi-Langenauer
Kirchstrasse 10
6382 Büren

041 610 21 01
marino.bosoppi@pfarrei-stans.ch
www.pfarrei-stans.ch

Dienstleistungen

- Auskunft, Information und Beratung
- Meldung von Todesfällen
- Aufbahrungen
- Bestattungen
- Grabverwaltung
- Unterhalt und Pflege der Friedhöfe
- Pflege der Vertragsgräber
- Grabmalbewilligungen

Gemeinschaftseinrichtungen

- Auf Wunsch werden Kränze, Blumenschalen, Blumengestecke, Blumenarrangements usw. zu einem mit der Friedhofverwaltung vereinbarten Zeitpunkt kostenlos abgeräumt.
- Für die Abfallentsorgung stehen Behältnisse zur Verfügung.
- WC-Anlagen sind vorhanden.

Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe sind täglich durchgehend geöffnet
- Öffnungszeiten der Aufbahrungshallen
Stans: Sommer von 07:20 – 20:00 h / Winter 08:00 – 18:00 h
Büren: ganzjährig von 08:00 – 24:00 h

Wo was geschieht

Die Friedhofanlagen Stans und Büren sind die letzten Ruhestätten von Verstorbenen der Politischen Gemeinde Oberdorf. Dies sind nicht nur Orte der Trauer, sondern auch Stätten der Ruhe und Besinnung. Hier werden Verstorbene unabhängig von ihrem Glauben bestattet.



Aufbahrungshalle

In den Aufbahrungsräumlichkeiten können Verstorbene bis zu 120 Stunden im Sarg aufgebahrt werden. So haben Angehörige, Freunde und Bekannte die Möglichkeit, den Verstorbenen nochmals zu sehen und Abschied zu nehmen. Der Aufbahrungsraum ist öffentlich zugänglich.

Abdankungshalle

Die Abdankungshalle befindet sich auf dem Friedhof Stans. Sie ist geeignet für Trauerfeiern und kann, unabhängig von der Konfession des Verstorbenen, von allen Einwohnern der Gemeinde Stans und dem Ortsteil Oberdorf kostenlos genutzt werden.

Stiftung Luzerner Feuerbestattung

Die Stiftung Luzerner Feuerbestattung ist mit dem Ziel gegründet worden, Kremationen zu fördern. Die STLF ist zudem Eigentümerin des Krematoriums und arbeitet eng mit den Bestattungsinstituten zusammen.

Krematorium

Die STLF führt im neuen, im Jahr 2005 in Betrieb genommenen Krematorium, die ihr in Auftrag gegebenen Feuerbestattungen durch. In der Zentralschweiz lassen sich heute ungefähr 85 Prozent der Verstorbenen einäschern. Das Krematorium Luzern nimmt pro Jahr einige tausend Kremationen vor. Die Urnen können persönlich oder vom Bestattungsinstitut beim Krematorium abgeholt werden.



Unsere Kirchen und Klöster



Römisch-katholische Kirche
St. Peter und Paul Stans



Evangelisch-reformierte Kirche Stans



Römisch-katholische Bruderklausenkirche Büren



Wallfahrtskirche Maria-Rickenbach
Niederrickenbach



Benediktinerinnenkloster Maria-Rickenbach
Niederrickenbach



Kapuzinerinnen Kloster St. Klara Stans

Bestattungsarten

Die Bestattung beginnt mit dem Abschiednehmen vom Verstorbenen. Die Verabschiedung kann bei einigen Glaubensgemeinschaften von einer Leichenwaschung, dem Ankleiden und dem Einsargen begleitet sein.



Friedhofanlage Kirchstrasse Büren

Bestattung vorbereiten

Die Angehörigen berücksichtigen die vom Verstorbenen festgehaltenen oder geäusserten Wünsche und wählen die Bestattungsart sowie den Bestattungsort. Um die Formalitäten zu besprechen, können die Anverwandten mit dem Bestattungsinstitut Kontakt aufnehmen.

Beachten Sie, dass eine allfällige Sterbeverfügung nicht mit der letztwilligen Verfügung verwechselt werden darf.

Urnenbeisetzung

Der Verstorbene wird in einen Sarg gebettet und danach verbrannt. Dies wird Einäscherung oder Kremation genannt. Nach der Feuerbestattung wird die Asche in einer Urne gesammelt. Danach kann die Urne des Verstorbenen auf dem Friedhof beigesetzt werden. Angehörige und Freunde haben jederzeit die Möglichkeit, die Grabstätte zu besuchen.

Anders als in früheren Zeiten steht heute dem Wunsch von katholischen Christen nach einer Urnenbeisetzung nichts mehr im Weg. Der Glaube an die Auferstehung kann, wie bei der Erdbestattung, auch in der Urnenbeisetzung zum Ausdruck kommen.

In der Schweiz ist es wegen der liberalen Gesetzgebung möglich, selbst zu entscheiden, was nach der Kremation mit der Asche geschehen soll. Die Asche des Verstorbenen kann in der freien Natur beigesetzt, auf Privatgrundstücken oder im Haus aufbewahrt werden.

Was möglicherweise dem Wunsch des verstorbenen Menschen entspricht, kann indessen für Angehörige und Freunde belastend sein. Wird zum Beispiel die Asche im Wind verstreut oder einem Fließgewässer übergeben, gibt es keine eigentliche Trauerstätte. Es sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Erdbestattung

Der Verstorbene wird in einem Sarg bestattet. Das Herablassen des Sargs in das Grab stellt die eigentliche Beerdigung oder das Begräbnis dar. Angehörige und Freunde können das Grab, wann immer sie wollen, besuchen.



Friedhofanlage Mürgstrasse Stans

Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab findet stetig grösseren Zuspruch. Die Gründe dafür sind vielfältig. Die Beisetzung der Asche von Verstorbenen, die in ihrem letzten Willen kein separates Grab wünschen, erfolgt im Gemeinschaftsgrab.

Gut zu wissen

Blumenschmuck bei den Gemeinschaftsgräbern wird aus Platzgründen nach einigen Wochen nach der Bestattung von der Friedhofverwaltung weggebracht. Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen sind keine Exhumationen und Urnen- oder Aschenumbettungen möglich. Bei den Gemeinschaftsgräbern mit Namensnennung bleibt die zentrale Inschrift 15 Jahre vor Ort.

Aschenbeisetzungen

Bei der Aschenbeisetzung bleibt die Urne neben dem Grab stehen oder die Asche befindet sich bereits im Grab. Die Asche des Verstorbenen wird anonym über den Urnenboden ins Gemeinschaftsgrab gegeben.

Für früh verstorbene Kinder

Früh verstorbene Kinder werden im Sternengrab bestattet.

Waldfriedhof Nidwalden

Der Waldfriedhof Nidwalden, bei der Ribi Kapelle oberhalb von Buochs, bietet als Grabstätte in der freien Natur eine Alternative zum Friedhof. Auf Wunsch kann an der Gedenktafel des Waldfriedhofs ein Namensschild angebracht werden.

Bestattungszeiten der katholischen Kaplanei Büren

Es bestehen keine festen Beisetzungzeiten. Die katholische Kaplanei Büren richtet sich wenn möglich nach den Wünschen der Bevölkerung.

An Sonn- und Feiertagen finden in Büren keine Begräbnisse statt.



Gemeinschaftsgrab Friedhof Büren

Bestattungszeiten der reformierten Kirche Stans

Beerdigungszeit und kirchliche Abdankung nach Absprache



Evangelisch-reformierte Kirche Stans

Grabarten und Nutzungsdauer

Die Bestattungsart, der Bestattungstermin und die Wahl des Grabs können bei den entsprechenden Anlauf- und Beratungsstellen besprochen und festgelegt werden.



Urnenwand Friedhof Büren

Friedhof Büren	
Erdbestattungen	Urnen- und Aschenbeisetzungen
Einzelgrab 15 Jahre	Einzelurnengrab 15 Jahre
Familiengrab 40 Jahre	Urnenwand 15 Jahre
Kindergrab 15 Jahre	Urnenhain 15 Jahre
Gemeinschaftsgrab für früh verstorbene Kinder ohne Namensnennung «Sternenkinder»	Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab 15 Jahre

Friedhof Stans	
Erdbestattungen	Urnen- und Aschenbeisetzungen
Einzel-Reihengrab 20 Jahre	Einzel-Urnengrab 15 Jahre
Zweier-Familiengrab im Freien 40 Jahre	Doppel-Urnengrab 20 Jahre
Dreier-Familiengrab im Freien 40 Jahre	Einzel-Urnennische 15 Jahre
Dreier-Familiengrab in der Halle 40 Jahre	Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab 15 Jahre
Kindergrab 20 Jahre	
Engelsgrab 20 Jahre	

Grabplatz für Auswärtige

Für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Politischen Gemeinde Oberdorf, die ihre letzte Ruhestätte in Stans oder Büren wollen, wird nebst der ordentlichen Grabgebühr eine zusätzliche Abgabe erhoben.

Friedhof Stans und Büren			
Gebühren für Auswärtige	Erdbestattung		Urnenbestattung/ Gemeinschaftsgrab
Wohnsitz in Nidwalden	CHF	600.00	CHF 300.00
Wohnsitz ausserhalb NW	CHF	1'500.00	CHF 1'000.00

Gestaltung und Pflege der Gräber

Grabmäler

Grabmäler sind Gedenkstätten, die Erinnerungen an Verstorbene wachhalten. Ausserdem schmücken die kunstvollen Objekte den Friedhof. Bevor entschieden wird, ein Grabmal (zum Beispiel Grabstein oder Grabplatte) in Auftrag zu geben, empfiehlt sich eine seriöse und professionelle Beratung durch einen Bildhauer. Aufdringliche Personen, die kurz nach der Bestattung ein Grabmal verkaufen wollen, können ruhigen Gewissens zurückgewiesen werden.

Grabpflege und Grabunterhalt

Pflanzen – im Frühling, Sommer und Herbst saisonal passende blühende Blumen – verschönern die Grabstätten. Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätte ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch übernimmt eine Gärtnerei die Arbeiten, wie saisonale und Dauerbepflanzungen, die regelmässige Pflege, das Schneiden, Jäten und Giessen. Die Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

Hinweise

- Das Aufstellen von Grabmälern bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung. Das gilt auch für Grabsteine und Grabplatten.
- Eine individuelle Gestaltung der Grabmäler ist erwünscht. Das Objekt sollte sich indessen harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- Bei Erdbestattungen besteht für das Setzen der Grabmäler und der Grabsteine keine Wartefrist.
- Das Bestreuen oder Belegen der Gräber mit Holzschnitzel, Sand, Kies oder ähnlichem Material bis maximal einem Viertel der Pflanzfläche ist erlaubt.
- Die Reglemente über das Bestattungs- und Friedhofwesen sind bei den Friedhofverwaltungen und online erhältlich.

Nicht gestattet sind

- das Anpflanzen von Zierwacholder;
- das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Sandstrahlen und Bemalen von Steinen;
- Zement-, Kunststein- oder Plastikbeläge auf den Grabstätten;
- Überdachungen, Verschalungen und andere Vorrichtungen zum Schutz;
- das Fotografieren auf Grabmälern

Nach der Bestattung

Die notwendigen Formalitäten sowie die Organisation und Durchführung der Bestattung kosten Zeit und Geld und beanspruchen trauernde Angehörige, Freunde und Bekannte zusätzlich. Nach der Bestattung des Verstorbenen können weitere Angelegenheiten, allerdings mit Besonnenheit, geregelt werden.

Das Zivilstandsamt informiert

- Wohngemeinde – amtliche Weiterleitung an das Einwohneramt
- Heimatort
- Zentrale Ausgleichsstelle ZAS der AHV in Genf

Die Wohngemeinde informiert

- Ausgleichskasse Nidwalden
- Gemeindesteueramt
- Polizeidirektion

Die Angehörigen informieren

- Arbeitgeber
- Wohnungsvermieter oder Wohnungsverwaltung
- Pensionskasse mit Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung
- Lebensversicherung mit Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung
- Krankenkasse
- Poststelle
- private Versicherungen
- Nidwaldner Sachversicherung NSV
- Elektrizitätswerk Nidwalden
- Radio/TV-Empfangsgebühren (Billag)
- Verkehrssicherheitszentrum VSZ OW/NW
- Verlage von Zeitungen und Zeitschriften
- Vereine und / oder Institutionen

Woran auch noch zu denken ist

- Verfassen und Versand von Danksagungen
- Auflösung des Haushalts, Wohnungsräumung durch Brockenhaus, Caritas, Zimmermann Recycling Buochs oder weitere private Anbieter

- Angehörige der katholischen Kirche haben die Möglichkeit, als Tradition einen Gedächtnisgottesdienst um den 30. Tag nach dem Tod sowie das Jahresgedächtnis abzuhalten.
- Anträge für Hinterlassenenrenten (Witwen-, Witwer- und / oder Waisenrenten) bei der zuständigen Ausgleichskasse einreichen.

Digitaler Nachlass

In Kürze

Der digitale Nachlass oder das digitale Erbe beinhaltet die Rechtsposition eines verstorbenen Internetnutzers resp. dessen Vertragsbeziehungen zu den verschiedensten Anbietern von Internetdiensten wie sozialen Netzwerken, Nutzungsrechten, Urheberrechten sowie Foren- und Blogeinträgen.



Gut zu wissen

Bei den verschiedenen Internetdiensten werden die Handlungsmöglichkeiten der Hinterbliebenen durch unterschiedliche Regelungen eingeschränkt. Sie bieten Lösungen für den Todesfall des Kontobesitzers an. Unter bestimmten Umständen kann das Konto des Verstorbenen aufgelöst werden. Einige Onlinedienste schalten das Profil nach einer gewissen Zeit auf inaktiv oder löschen das Konto. Bei Google gibt es einen Kontoinaktivitäts Manager, auf dem eingestellt werden kann, nach welchem Zeitpunkt das Google-Konto als inaktiv gelten soll. Bei Microsoft (Outlook, Hotmail, OneDrive usw.) wird das Konto nach zwei Jahren Inaktivität automatisch geschlossen.



Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäss Schweizer Erbrecht wird eine Erbschaft als Ganzes auf die Erben übertragen. Digitale Daten, die auf einem lokalen Datenträger gespeichert sind, fallen zusammen mit allen anderen vererblichen Vermögenswerten in die Erbmasse. Bei Daten, die im Internet gespeichert sind, reichen die rechtlichen Regelungen oft nicht aus. Es handelt sich dabei meistens nicht um Vermögenswerte im Sinne des Erbrechts,

sondern vielmehr um persönlichkeitsrechtliche Belange, die nicht auf die Erben übergehen. Die Angehörigen haben unter Berufung auf den Andenkenschutz nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Hinzu kommt, dass viele Anbieter ihren Sitz im Ausland haben und unklar ist, welches Recht überhaupt anwendbar ist. Gerade bei Daten zu Mail-Konten verweisen viele Provider auf den Persönlichkeits- und Datenschutz. Zu Unrecht, denn juristisch gesehen endet die Persönlichkeit mit dem Tod und auch der Datenschutz verliert seine Wirkung. Damit unser Recht auf informationelle Selbstbestimmung über den Tod hinaus wahrgenommen werden kann, muss im Testament bestimmt werden, was mit den Daten geschieht bzw. wer sich um welche Daten in welcher Form kümmern soll. Dabei gilt, die strengen Formvorschriften für die Verfügung von Todes wegen zu beachten. Sie muss in der Regel handschriftlich abgefasst oder öffentlich beurkundet sein.

Wie zu Lebzeiten vorgesorgt werden kann

Prävention ist sehr wichtig, damit selbst entschieden werden kann, was mit den veröffentlichten Beiträgen geschieht. Die Zugangsdaten werden den Hinterbliebenen von keinem Betreiber bereitgestellt. Deshalb ist es ratsam, zu Lebzeiten alle genutzten Internetdienste inklusive Benutzernamen und Passwörter auf einer Liste festzuhalten. Besonders wichtig ist der Zugang zum Mail-Konto. Wenn dieser bekannt ist, können auch die Passwörter für die anderen Onlinedienste zurückgesetzt werden. Zudem laufen viele Verträge und Transaktionen über den Mailverkehr.

Tipps für Internetnutzer

- Löschen Sie alle Konten der Internetdienste, die Sie nicht mehr benötigen.
- Sammeln Sie alle Passwörter über einen Passwort-Manager. Bewahren Sie die Zugangsdaten für den Passwort-Manager an einem sicheren Ort auf.
- Übergeben Sie die Liste mit allen genutzten Interdiensten oder die Zugangsdaten für den Passwort-Manager einer Vertrauensperson. Diese gibt die Liste an die Hinterbliebenen weiter.
- Zugangsdaten können auch in einem Bankschliessfach deponiert werden.
- Übertragen Sie die Rechte durch eine Verfügung von Todes wegen oder durch einen entsprechenden Zusatz in Ihrem Testament an eine vertrauenswürdige Person.

Tipps für Angehörige von Verstorbenen

- Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Online-Aktivitäten des Verstorbenen, dies gilt auch für soziale Netzwerke und Apps.
- Prüfen Sie, ob es eine Vertrauensperson gibt, welche die Zugangsdaten zu den genutzten Internetdiensten besitzt oder ob der Verstorbene einen Passwort-Manager hat.
- Verschaffen Sie sich den Zugang zum Mail-Konto des Verstorbenen. Dazu brauchen Sie einen Todesschein oder eine Erbenbescheinigung, um den Tod und den Erbenspruch zu beweisen.
- Kündigen Sie kostenpflichtige Abonnemente und Verträge auf den nächstmöglichen Termin.
- Löschen Sie alle Benutzerkonten bei den verschiedenen Internetdiensten, wie Online-Shopping usw.

Rechtliches

Die Erbschaft

In der Schweiz steht es uns frei, den letzten Willen in einem Testament oder Erbvertrag zu formulieren. Wenn keine Verfügung von Todes wegen vorhanden ist, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Gesetzliche Erbfolge

Die Hinterbliebenen erben nach einer im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vorgegebenen Reihenfolge.

Gut zu wissen

Der Konkubinats Partner ist kein gesetzlicher Erbe des Verstorbenen und erbt somit beim Tode des Partners nichts. Auch im Testament kann der Konkubinats Partner nur beschränkt begünstigt werden.

Überlebende Ehegatten und eingetragene Partner (ZGB Art. 462)

Überlebende Ehegatten und eingetragene Partner erhalten:

- wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;
- wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;
- wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

Verwandte Erben (ZGB Art. 457 – 460)

Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.

- die Kinder erben zu gleichen Teilen;
- an die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen;
- hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern;
- hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Grosseltern.

Gemeinwesen (ZGB Art. 466)

Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als be-rechtigt bezeichnet wird.

Pflichtteil (ZGB Art. 471)

Der Pflichtteil ist ein garantierter Anteil des Erbes. Der Pflichtteil be-trägt:

- für Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs;
- für jedes der Eltern die Hälfte;
- für den überlebenden Ehegatten und den eingetragenen Partner die Hälfte.

Die Testamentseröffnung (ZGB Art. 557)

Die Verfügung von Todes wegen – zum Beispiel das Testament oder der Erbvertrag – wird von der kommunalen Teilungsbehörde, binnen Monatsfrist nach dem Erhalt eröffnet. Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten wird den Erben eine Erbenbescheinigung ausgestellt. Darin wird be-stätigt, wer als Erbe anerkannt ist. Die Erben bekommen auch dann eine Bescheinigung, wenn kein Testament vorliegt. Ohne Erbenbe-scheinigung kann niemand über das Vermögen des Verstorbenen verfügen.



Die Erben sind verpflichtet, wahrheitsgetreu alle Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Erbschaft stehen, sowohl gegenüber der kommunalen Teilungsbehörde als auch gegenüber ihren Miterben. Bankbelege und andere Dokumente, die über das Vermögen des Verstorbenen Auskunft geben, sind vorzulegen. Wer ein Testament findet, ist verpflichtet, dieses im Original sofort der kommunalen Teilungsbehörde zu übergeben.

Was die kommunale Teilungsbehörde macht

- Inventarisierung der Erbschaft
- Weiterleitung des Inventars an die kommunale und kantonale Steuerbehörde
- Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen
- Ausstellung der Erbenbescheinigung

Die Bezahlung der Todesfallkosten sowie die Erbteilung sind Sache der Erben.

Überschuldeter Nachlass

Ausschlagung der Erbschaft (ZGB Art. 566 – 567)

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben das Recht, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.

Erbschaftsausschlagungen sind an das Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden, Abteilung für öffentliche Inventarisierungen zu richten.

Was ist zu beachten, bis feststeht, ob die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wird

- Über sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen darf nicht verfügt werden. Das gilt insbesondere für die Guthaben bei den Finanzinstituten (Banken).
- Folglich dürfen auch keine Rechnungen des Verstorbenen mit dessen Geld bezahlt werden.
- Sämtliche Vollmachten, welche der Verstorbene ausgestellt hat, sind per Todestag sistiert.
- Aus versicherungstechnischen Gründen sind die Kennzeichen an den Fahrzeugen des Verstorbenen zu belassen.
- Allfällige Wohnungsräumungen sind erst nach Sichtung durch die Gemeinde oder der kantonalen Amtsstelle zu tätigen.
- Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Ausschlagung der Erbschaft nicht mehr möglich (ZGB Art. 571 Abs. 2)

Die Nichtbeachtung einer der vorgenannten Punkte kann dazu führen, dass die Ausschlagung nicht mehr möglich ist, weil bereits eine Einmischung in die Erbschaft stattgefunden hat.



Adressen und Kontakte

Behörden

Ausgleichskasse Nidwalden 041 618 51 00
Stansstaderstrasse 88, 6370 Stans www.aknw.ch

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden 041 618 76 70
Abteilung für öffentliche Inventarisierungen www.nidwalden.ch
Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans

Katholische Kaplanei Büren 041 610 21 01
Kirchstrasse 10, 6382 Büren www.krichebueren.ch

Friedhofverwaltung Stans 041 619 01 00
Stansstaderstrasse 18, Postfach 442, 6371 Stans www.stans.ch

Grundbuchamt und Notariat Nidwalden 041 618 72 74
Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans www.nidwalden.ch

Kommunale Teilungsbehörde Oberdorf 041 618 62 62
Schulhausstrasse 19, 6370 Oberdorf www.oberdorf-nw.ch

Zivilstandsamt Nidwalden 041 618 72 60
Marktgasse 3, Postfach 1244, 6371 Stans zivilstandsamt@nw.ch

Zuständiges Pfarramt

Katholiken im Ortsteil Oberdorf

Römisch-katholisches Pfarramt 041 610 92 61
Knirigasse 1, 6370 Stans www.pfarrei-stans.ch

Katholiken im Ortsteil Büren und Niederrickenbach

Römisch-katholische Kaplanei Büren 041 610 21 01
Kirchstrasse 10, 6382 Büren www.kirchebueren.ch

Reformierte im ganzen Gemeindegebiet

Evangelisch-reformiertes Pfarramt Stans 041 610 56 53
Buochserstrasse 16, 6370 Stans www.nw-ref.ch

Konfessionslose im ganzen Gemeindegebiet

Zivilstandesamt Nidwalden 041 618 72 60
Marktgasse 3, Postfach 1244, 6371 Stans zivilstandsamt@nw.ch

Kirchen

St. Peter und Paul Stans, Dorfplatz, 6370 Stans
Bruderklausekirche, Kirchstrasse, 6382 Büren
Evangelisch-reformierte Kirche, Buochserstrasse 16, 6370 Stans

Organisationen

Alzheimervereinigung Obwalden-Nidwalden 041 661 24 42
Etschstrasse 1a, 6064 Kerns www.alzheimer-schweiz.ch/de/ow-nw

Begleitgruppe von schwerkranken und 079 843 36 25
sterbenden Menschen chriszen@bluwin.ch
Christina Zenhäusern-Lussi www.sterbebegleitung-nidwalden.ch

Caritas Luzern 041 368 51 00
Grossmatte Ost 10, 6014 Luzern www.caritas-luzern.ch

Dignitas Schweiz 043 366 10 70
Postfach, 8127 Forch www.dignitas.ch

Exit – Deutsche Schweiz 043 343 38 38
Postfach, 8032 Zürich www.exit.ch

FMH – Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte 031 359 11 11
Elfenstrasse 18, 3000 Bern 15 www.fmh.ch

Krebsliga Zentralschweiz, Beratungsstelle Stans 041 611 13 88
Ennetmooserstrasse 23, 6370 Stans zentralschweiz.krebsliga.ch

Palliativ Luzern 041 511 28 20
Lindenpark, Schachenstrasse 9, 6010 Kriens www.palliativ-luzern.ch

Patientenstelle Zentralschweiz 041 410 10 14
St.-Karli-Quai 12, 6004 Luzern zentralschweiz.patientenstelle.ch

Pro Senectute Nidwalden 041 610 76 09
St. Klara-Rain 1, 6370 Stans www.nw.prosenectute.ch

Spitex Nidwalden 041 618 20 50
Ennetmooserstrasse 23, 6370 Stans www.spitexnw.ch

Stiftung Luzerner Feuerbestattung (Krematorium) 041 210 23 04
Seidenhofstrasse 2, 6003 Luzern www.krematorium-luzern.ch

Swisstransplant 058 123 80 00
Effingerstrasse 1, Postfach, 3011 Bern www.swisstransplant.org

Andere Glaubensgemeinschaften

Buddhismus

Buddhistisches Zentrum Luzern 076 247 93 11
Rössligasse 14, 6004 Luzern
oder

Verein der Indochina-Buddhisten 041 281 32 52
Im Winkel 9, 6244 Nebikon

Hinduismus

Ramakrishnasarma, Sasitharan 041 250 28 79
Tribtschenstrasse 68, 6005 Luzern

Islamische Gemeinschaft Luzern

Džemat der islamischen Gemeinschaft Luzern 041 260 29 68
Emmenweidstrasse 4, 6020 Emmenbrücke www.dzematluzern.ch

Jüdische Gemeinde Luzern

Ruben Erlanger, Präsident Friedhof Kommission 041 240 99 56
Sälihalde 8, 6005 Luzern 079 349 63 43
www.jgluzern.ch

Bestattungsunternehmen der Region

Bestattungsinstitut Flury GmbH 041 610 56 39
Tottikonstrasse 62, 6370 Stans www.bestattungsinstitut-flury.ch

Hager Imbach GmbH 041 630 33 50
Wylstrasse 11a, 6052 Hergiswil www.hagerimbach.ch

Zumstein Bestattungen AG 041 660 14 18
Museumstrasse 2, 6060 Sarnen www.zumstein-ag.ch

Rudolf Egli Bestattungen AG 041 211 24 44
Hallwilerweg 5, 6003 Luzern www.egli-bestattungen.ch

Arnold & Sohn Bestattungsdienst AG 041 210 42 46
Waldstätterstrasse 25, 6003 Luzern www.arnold-und-sohn.ch

Bildhauer

Bildhaueratelier Schumacher 041 612 30 70
Eichli 31, 6370 Stans www.bildhauerschumacher.ch

Lussi Steinbildhauer GmbH 041 610 15 42
Turmatt 5, 6370 Stans www.lussi-stein-stans.ch

Notfallnummern

Polizei 117
Sanität / Ambulanz 144
Rega 1414
Internationaler Notruf 112
Ärztlicher Notfalldienst 24 Stunden 041 610 81 61
Kantonsspital Nidwalden 641 618 18 18